

Sitzungsvorlage		JHA/SA/16/2024	
Kindertages- und Schulkindbetreuung im Landkreis Karlsruhe - Ausbaustand, Herausforderungen und Perspektiven			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	16.09.2024	öffentlich

1 Anlage	Gesetzestext gemäß § 24 Sozialgesetzbuch VIII, Definition Betreuungs- und Versorgungsquote, Unterschied und Berechnung 3,5 und 3,75 Jahrgänge
-----------------	---

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Bericht „Kindertages- und Schulkindbetreuung im Landkreis Karlsruhe – Ausbaustand, Herausforderungen und Perspektiven“ zum Stichtag 01.03.2024 zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Die Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg ist seit Jahren von einer Ausbaudynamik geprägt und führte 2024 dazu, dass teilweise neue Höchststände in der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen sind. Hinzu kommen die wachsende Nachfrage nach Betreuungsplätzen, die kontinuierlich zunehmenden Wünsche der Eltern nach längeren Betreuungszeiten, Inklusion, Erstellung von Schutzkonzepten und die Pluralisierung der Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder. Sie nehmen Einfluss auf die Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Neben dem weiteren notwendigen Ausbau zur Erfüllung aller Rechtsansprüche (siehe Anlage) und der qualitativen Weiterentwicklung in der Kindertagesbetreuung sind insbesondere die Auswirkungen des Fachkräftemangels zu spüren. Letzteres führt zu einer Kürzung der Öffnungszeiten, Reduzierung von Angeboten, Schließung von Gruppen bis hin zur nicht Eröffnung von neuen Betreuungsangeboten.

Trotz kontinuierlichem Ausbau der Betreuungsplätze durch die Kommunen deckt der Platzausbau in einzelnen Städten und Gemeinden nicht den erforderlichen Bedarf. Demzufolge kann nicht in jeder Kommune der Rechtsanspruch erfüllt werden. Infolge dessen

sind die Zahl der Klagen und Schadensersatzanträge auch im Landkreis Karlsruhe gestiegen. Klageverfahren oder Anträge auf Übernahme von Mehrkosten von Eltern wegen eines fehlenden Platzangebotes richten sich gegen das Landratsamt Karlsruhe, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Während es bei der frühkindlichen Förderung bereits einen gesetzlichen Platzanspruch gibt, wird dieser bei der Schulkindebetreuung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt. Mit Beginn des Schuljahres 2029/2030 haben dadurch alle Kinder im Grundschulalter Anspruch auf ein Bildungs- und Betreuungsangebot im Umfang von täglich acht Stunden.

1. Bestandserhebung in der Kindertagesbetreuung und Ganztagesbetreuung in der Grundschule

Im Landkreis Karlsruhe bestehen zum Stichtag 01.03.2024 insgesamt 324 Kindertageseinrichtungen (2023: 317, 2022:308).

Aufgrund der Gesamtverantwortung, der Sicherstellung einer bestmöglichen Unterstützung in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Erfüllung des Rechtsanspruchs, erhebt das Jugendamt jährlich bei den Kommunen den Bestand der Kindertagesbetreuung. Im Hinblick auf zukünftige Planungen besteht mit den Städten und Gemeinden ein enger Austausch.

1.1. Betreuung von Kindern von null - drei Jahren (U3)

In Baden-Württemberg haben sowohl der Anteil der Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) als auch die Plätze der Ganztagsbetreuung (GT) seit 2005 für Kinder in dieser Altersgruppe zugenommen.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) ermittelte auf Grundlage eigener Elternbefragungen eine Zielquote von 42,6 % (U3) für Baden-Württemberg. Nach einer Vorausschätzung, die der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in Anlehnung an diese Studie erstellt hat, werden bis 2025 rund 45.000 Plätze U3 in Baden-Württemberg benötigt, um diese Zielquote zu erreichen.

Um diese Quote zu erreichen fehlen im Landkreis Karlsruhe zum Stichtag 01.03.2024 insgesamt rund 340 Betreuungsplätze. Dies entspricht 34 Krippengruppen mit je zehn Kindern oder 68 Tagespflegepersonen bei einer gleichzeitigen Betreuung von fünf Kindern.

Stichtag 01.03.	betreute Kinder U3	genehmigte Plätze	Zahl der Kin- der	Betreuungs- quote	Versorgungs- quote
2020	4.258	4.590	12.319	34,6 %	37,3 %
2021	4.027 ↓	4.548 ↓	12.456 ↑	32,3 % ↓	36,5 % ↓
2022	4.222 ↑	4.594 ↑	12.812 ↑	33,0 % ↑	35,9 % ↓
2023	4.431 ↑	4.724 ↑	12.936 ↑	34,3 % ↑	36,5 % ↑
2024	4.444 ↑	4.831 ↑	12.394 ↓	35,9 % ↑	39,0 % ↑

Ab 2020 nahm die Anzahl der U3 Kinder im Landkreis Karlsruhe zu. Seit 2024 hingegen nimmt die Anzahl der U3 Kinder mit rund 600 Kindern wieder ab. Die Betreuungsquote ist dennoch zum Stichtag 01.03.2024 am höchsten (Anlage: Definition Betreuungsquote). Begründet ist dies darin, da 2024 weniger Kinder im Landkreis Karlsruhe wohnhaft waren als 2023, entgegen aber die Anzahl der betreuten Kinder (13 Kinder mehr) geringfügig gestiegen ist.

Die Versorgungsquote (Anlage: Definition Versorgungsquote) hat von 2020 bis 2022 jährlich abgenommen, da weniger Plätze ausgebaut wurden, entgegen aber die Anzahl der Kinder gestiegen ist. Seit 2023 ist sie wieder zunehmend.

Insgesamt können zehn Landkreiskommunen den U3-Rechtsanspruch im kommenden Kindergartenjahr mit Stand vom 01.03.2024 nicht erfüllen. Zum 01.03.2023 waren es 14 Kommunen. Dies hat zur Folge, dass Wartelisten in den Kommunen entstehen. Diese Kinder erhalten zu einem späteren Zeitpunkt einen Betreuungsplatz oder in einer anderen Kommune, keinen Betreuungsplatz, einen Platz mit einem anderen Betreuungsumfang oder verweilen länger in der Kindertagespflege. In der Konsequenz beschaffen sich manche Eltern selbst einen Betreuungsplatz und stellen beim Kreisjugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme für die entstandenen Mehrkosten oder reichen Klage ein. Im Zeitraum vom 01.03.2023 - 28.02.2024 haben insgesamt 308 U3 Kinder keinen Betreuungsplatz erhalten und waren damit unversorgt. 507 Kinder haben nicht den Betreuungsplatz zum gewünschten Betreuungsbeginn erhalten. Für das kommende Kindergartenjahr stehen im Landkreis Karlsruhe insgesamt 191 U3 Kinder auf der Warteliste.

Für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren ist neben der Tageseinrichtung auch die Kindertagespflege ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung des Rechtsanspruchs. Insgesamt wurden zum Stichtag 01.03.2024 906 Kinder (2022: 873 Kinder, 2023: 917 Kinder) unter drei Jahren in der Kindertagespflege betreut, eine im Verhältnis zum Vorjahr natürliche Schwankung in der Gesamtzahl der betreuten Kinder.

1.2. Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)

In Baden-Württemberg hat die Betreuungszeit von Ü3 Kindern mit VÖ-Betreuung als auch der GT-Betreuung seit 2005 zugenommen. Diese Entwicklung ist auch im Landkreis Karlsruhe erkennbar. Die Steigerung der Zahl der betreuten Kinder in den Gruppen mit GT-Angeboten zeigt den enormen Bedarf in diesem Bereich.

Das DJI ermittelte auf Grundlage eigener Elternbefragungen, dass der Betreuungswunsch von Eltern in Baden-Württemberg bei 96,2 % (Ü3) gedeckt ist. Nach einer Vorausrechnung, die der KVJS in Anlehnung an diese Studie erstellt hat, werden bis 2025 rund 44.000 Plätze Ü3 in Baden-Württemberg benötigt, um diese Zielquote zu erreichen.

Stichtag 01.03.	betreute Kinder Ü3	genehmigte Plätze	Zahl der Kinder 3 - 6,5 (3 - 6,75)	Betreuungs- quote 3 - 6,5 (3 - 6,75)	Versorgungs- quote 3 - 6,5 (3 - 6,75)
2020	13.546	15.956	14.692 (15.727)	92,2% (86,1%)	108,6% (101,5%)
2021	13.728 ↑	16.462 ↑	14.942 (15.994) ↑	91,9% (85,8%) ↓	110,2% (102,9%) ↑
2022	14.229 ↑	17.028 ↑	15.059 (16.120) ↑	94,5% (88,3%) ↑	113,1% (105,6%) ↑
2023	14.703 ↑	17.293 ↑	15.431 (16.557) ↑	95,3% (88,8%) ↑	112,1% (104,4%) ↓
2024	14.854 ↑	17.663 ↑	15.572 (16.688) ↑	95,4% (89,0%) ↑	113,4% (105,8%) ↑

Seit 2020 nimmt die Anzahl der Ü3-Kinder im Landkreis Karlsruhe zu. Zum Stichtag 01.03.2024 war die Betreuungsquote am höchsten und lag im Kreisdurchschnitt bei 89,0 % (3,75 Jahrgänge). Sie ist im Vergleich zu 2021 zunehmend.

Um auf kurzfristig entstehende Bedarfe, auf Kinder mit besonderen sozialen und emotionalen Bedürfnissen, Zuzug, Inklusionsbedarf etc. reagieren zu können, ist möglicherweise eine Anpassung der Berechnungsgrundlage zu empfehlen. Daher hat die Verwaltung die Berechnungsgrundlage der Quoten auf Grundlage von 3,5 Jahrgängen (niedrigste Berechnungsgrundlage) durch 3,75 Jahrgänge ergänzt, um die zuvor genannten Aspekte mit einfließen zu lassen.

Die Versorgungsquote ist bis 2022 gestiegen und lässt sich auf den Platzausbau sowie die zunehmende Anzahl der Kinder zurückführen. 2024 ist die Versorgungsquote im Vergleich zum Vorjahr angestiegen und bislang am höchsten.

Mit Hilfe der Versorgungsquote können die Städte und Gemeinden erkennen, ob in den Kindertageseinrichtungen noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein „Platzpuffer“ nach dem Stichtag 01.03. ist unterjährig für die Kinder von Relevanz, die nach dem

02.03. eines Jahres drei Jahre alt werden oder unterjährig einen Betreuungsplatz benötigen. Eine Versorgungsquote gibt jedoch keine Auskunft darüber, wie passgenau und bedarfsgerecht das Angebot hinsichtlich der Betreuungszeiten ist.

Insgesamt können elf Kommunen den Ü3-Rechtsanspruch im kommenden Kindergartenjahr mit Stand vom 01.03.2024 (Vorjahr 2023 neun Kommunen) nicht erfüllen. Dass das Platzangebot nicht ausreichend ist, zeigen die Wartelisten in den Kommunen. Im Zeitraum vom 01.03.2023 -28.02.2024 haben insgesamt 472 Ü3 Kinder keinen Betreuungsplatz erhalten und waren damit unversorgt. Für das kommende Kindergartenjahr stehen 204 Ü3 Kinder auf der Warteliste. 605 Kinder haben den Betreuungsplatz nicht zum gewünschten Betreuungsbeginn erhalten. Diese Kinder erhalten zu einem späteren Zeitpunkt einen Betreuungsplatz/keinen Betreuungsplatz oder einen Betreuungsplatz in einer anderen Kommune. In der Konsequenz beschaffen sich manche Eltern selbst einen Betreuungsplatz und stellen beim Kreisjugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme für die entstandenen Mehrkosten oder reichen Klage ein.

Die Abstimmung zwischen dem Bedarf und dem Betreuungsangebot ist eine ganzjährige und komplexe Planungsaufgabe für die Kommunen und benötigt eine ausdifferenzierte Planungsorganisation.

1.3. Weitere Ergebnisse aus der Bestandserhebung Kindertagesbetreuung

Vorgehensweise Bedarfsplanung

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat gemäß § 79 SGB VIII, in Verbindung mit § 80 SGB VIII, die Gesamtverantwortung und muss den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII erfüllen. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe werden über das Landesrecht Baden-Württemberg (§ 3 KiTaG) zur Aufgabenerfüllung herangezogen.

Die Erstellung einer Bedarfsplanung ist nach § 3 Abs. 3 KiTaG eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Städte- und Gemeinden in Baden-Württemberg und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich anzuzeigen. Sie ist ein zentrales Planungs- und Steuerungselement für die Städte und Gemeinden. Sie ermöglicht die Steuerung bedarfsgerechter und lebensweltorientierter Angebote in der Kindertagesbetreuung, die die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt. Sie soll Angebot und Nachfrage in der Kindertagesbetreuung miteinander in Einklang bringen und mit einer zukunftsgerichteten Planung keine Über- und Unterkapazitäten schaffen. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für die politischen Entscheidungsfindungen in den Städten und Gemeinden und bietet für das Kreisjugendamt die Grundlage, die Gewährleistungs- und Planungsverantwortung sicherzustellen.

Für die gesamte Planung nutzen 22 Kommunen eine digitale „Zentrale Vormerkung“. Dies ist eine Steigerung zum Vorjahr. Zehn Kommunen nutzen aktuell keine digitale Unterstützung, wobei fünf der zehn Kommunen perspektivisch eine digitale Unterstützung

einführen möchten. Mit dem „Zentralen Vormerke“ Tool können Eltern digital ihr Kind von zu Hause zentral für die Kindertagesbetreuung anmelden bzw. vormerken lassen.

Die Auswertungen haben ergeben, dass die Kommunen im Landkreis Karlsruhe für die Bedarfsplanung zwischen 0 und 0,6 VZÄ (Vollzeitäquivalent) als Personalressource vorhalten. Sieben Kommunen machten zur personellen Ausstattung für die Bedarfsplanung keine Angaben. Zwei Kommunen halten keine Personalressourcen vor. Neun Kommunen haben trotz rechtlicher Verpflichtung gem. § 3 KiTaG keine Bedarfsplanung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe angezeigt. Sieben Kommunen haben ein Zahlenpaket im Rahmen der Bestandserhebung vorgelegt. 15 von 32 Kommunen berücksichtigen Kinder mit (drohender) Behinderung oder Kinder mit besonderen sozialen und emotionalen Bedürfnissen in der Bedarfsplanung, indem sie die Gruppengrößen reduzieren.

Bedarfsdeckung und Unterstützungsanfragen von Eltern

Die Unterstützungsanfragen von Eltern bei der Suche nach einem Betreuungsplatz beim Jugendamt haben im Vergleich zum Vorjahr weiter zugenommen (124 Anfragen und 790 Kontakte vom 01.03.2023 bis 01.03.2024; Vorjahr: 121 Anfragen und 620 Kontakte). Hierbei handelt es sich um Anfragen von Eltern, die für ihr Kind beispielsweise einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz suchen, deren Kinder aus Einrichtungen verwiesen wurden, Betreuungszeiten gekürzt bekamen etc. Klageverfahren von Eltern wegen eines fehlenden oder vom Betreuungsumfang nicht ausreichenden Platzangebotes richten sich gegen den Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Das Jugendamt hat mit acht Klageverfahren seit 2019 eine Zunahme zum Vorjahr zu verzeichnen sowie weitere Fälle mit Schadensersatzansprüchen und drohenden Klagen zu bearbeiten. Bei Mehraufwendungen, die durch die Selbstbeschaffung eines Betreuungsplatzes entstehen, werden die Kosten außergerichtlich oder gerichtlich eingefordert. Die gestellten Forderungen sind einzelfallabhängig. Im Rahmen gerichtlicher Verfahren beim Landgericht sind bisher Schadensersatzforderungen von bis zu 23.000 Euro eingeklagt worden. Der Zeitaufwand/Bearbeitungszeit pro Verfahren oder Schadensersatzanträge beläuft sich im Schnitt auf 25 bis 78 Stunden. Für Eltern, deren Kindern zunächst kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, ist eine verlässliche und begleitende Kommunikation zwischen der Kommunalverwaltung und ihnen selbst bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz von besonderer Bedeutung. Durch eine solide Bedarfsplanung kann der bedarfsgerechte Platzausbau vorangetrieben und Wartelisten entgegengewirkt werden. Daher spricht sich die Landkreisverwaltung weiterhin für die Erstellung einer aussagekräftigen und der Anzeige einer rechtlich verpflichtenden Bedarfsplanung beim Jugendamt aus.

1.4. Ganztagsförderungsgesetz

Das Ganztagsförderungsgesetz soll ab dem Schuljahr 2026/2027 die Betreuungslücke für Kinder in der Grundschule schließen. Der Rechtsanspruch kann dabei über die schulische Bildung und ergänzende Formen der kommunalen Betreuung sowie der Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht werden.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter umfasst die werktägliche Betreuung (Montag bis Freitag) im Umfang von acht Stunden. Unterrichtszeiten werden dabei angerechnet. Der Rechtsanspruch gilt auch für Kinder, die Anspruch auf Beschulung an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) haben. Dies stellt die Schulträger (insbesondere Kommunen und Landkreis) vor besondere Planungsherausforderungen. Die Inanspruchnahme der kommunalen Ganztagsbetreuung ist freiwillig, Entgelte können erhoben werden. Der Rechtsanspruch erstreckt sich ebenfalls auf die Schulferien. Ausgenommen hiervon soll eine Schließzeit von maximal vier Wochen pro Schuljahr sein – eine entsprechende gesetzliche Regelung ist vom Land Baden-Württemberg noch zu treffen.

Für die Sicherstellung des Rechtsanspruchs hat –wie schon beim Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung– der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sorgen. Die Betreuungsangebote vor Ort bedarfsgerecht auszubauen, ist Aufgabe der Schulträger.

Um einen Überblick über die Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulbereich in den Städten und Gemeinden des Landkreises Karlsruhe zu erhalten, führte das Kreisjugendamt Anfang des Jahres 2024 eine Bestandserhebung zu den Angeboten der Schulkindbetreuung sowie zur Umsetzung des Rechtsanspruchs durch.

Demnach verfügen die Städte und Gemeinden bereits heute über mehr als 3.100 Betreuungsplätze, die dem Betreuungsumfang des Rechtsanspruchs von täglich acht Stunden entsprechen. Daneben sind weitere Plätze vorhanden, die zwar den Gesamtumfang des Rechtsanspruchs nicht abdecken, dennoch den Bedarf vor Ort decken könnten. Acht Kommunen gaben zudem an, im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs Grundschulen zu Ganztagesgrundschulen weiterentwickeln zu wollen.

Betreuungsplätze* an Grundschulen

vor Unterrichtsbeginn	nach Unterrichtsende**	am Nachmittag	Gesamtumfang Rechtsanspruch
6.186	6.379	3.088	2.667

Betreuungsplätze* an Ganztagesgrundschulen

vor Unterrichtsbeginn	nach Unterrichtsende**	Gesamtumfang Rechtsanspruch
600	591	481

*nicht allen Kommunen war die Angabe von Plätzen möglich, sodass ersatzweise z. T. die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder angegeben wurde

**bis ca. 14 Uhr

Der in Kürze in Kraft tretende Rechtsanspruch wird unweigerlich zu einem Ausbau der Schulkindbetreuung führen. Für diesen ist eine Bedarfsplanung durch die kommunalen Schulträger unentbehrlich, auch wenn hierzu derzeit noch keine gesetzliche Vorgabe besteht. Bei der Bestandserhebung gaben 17 der 32 befragten Städte und Gemeinden an, bereits eine Bedarfsplanung für die Schulkindbetreuung zu erstellen. Weitere Kommunen gaben an, dies für die Zukunft zu planen.

Das Kreisjugendamt wird im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zukünftig jährlich eine Bestandserhebung „Schulkindbetreuung“ bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchführen und damit die Umsetzung des Rechtsanspruchs begleiten. Weitere Unterstützungsangebote für die kommunalen Schulträger werden von der Landkreisverwaltung in Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern im Laufe der Zeit bedarfsgerecht entwickelt.

2. Planungsherausforderungen, Maßnahmen und Sicherstellung der Gesamtverantwortung

Ausbau an bedarfsgerechten Betreuungsplätzen

Die bisherigen und weiteren Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung zeigen, dass der Ausbau an bedarfsgerechten Betreuungsplätzen nach wie vor notwendig ist und die Herausforderungen für die Kommunen auch bei sinkender Kinderzahl weiterwachsen, zumal längere Betreuungszeiten gleichzeitig zu einem Mehrbedarf an pädagogischen Fachkräften und Räumen führen. Umfangreichere Betreuungsbedarfe durch berufstätige Elternteile stehen im Widerspruch zu der Reduzierung von Betreuungszeiten oder Schließung von Gruppen als Folge des Fachkräftemangels.

Aktive Bedarfsplanung

Beim Ausbau von Betreuungsplätzen ist es immer wichtiger, insbesondere Kinder, die entwicklungshemmende Faktoren mitbringen oder von Armut bedroht sind, frühzeitig durch Betreuungsangebote zu erreichen, nachhaltig zu fördern und sie im Übergang KiTa - Grundschule zu unterstützen. Dies trägt dazu bei, weiteren Hilfebedarfen in der Jugendhilfe entgegen zu wirken, sowie langfristig die volkswirtschaftlichen Perspektiven zu verbessern. Das SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, den Bestand und Bedarf rechtzeitig festzustellen und zu decken, verbunden mit dem Ziel, den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und Familien Rechnung zu tragen.

Zentrale Vormerkung

Für die Erstellung einer prozesshaft gedachten und betriebenen Bedarfsplanung ist eine fundierte Datenbasis erforderlich. Eine „Zentrale Vormerkung“ kann hierfür weitere Daten liefern. Die Kommunen, Eltern und KiTas profitieren von einem Platzvormerk-Tool auf unterschiedlichen Ebenen:

- Online-Bedarfsanmeldung von zu Hause (digitaler Zugang- Erfüllung Online-Zugangsgesetz)
- Verwaltungsabläufe erfolgen automatisiert und ressourcenschonend
- Vergabeprozesse von Betreuungsplätzen werden effizienter und fairer gestaltet
- Vermeidung von Mehrfachanmeldungen
- weitere Zahlen und Informationen für eine fundierte Bedarfsplanung (angemeldeter Bedarf versus tatsächliche Inanspruchnahme)

Die Bestandserhebung suggeriert, dass im Landkreis Karlsruhe 2024 genehmigte Plätze nicht belegt sind, was de facto nicht der Fall ist. Ursächlich dafür ist, dass die Bestandserhebung über Daten zum Stichtag 01.03.2024 verfügt und dieses Datum die Hälfte des KiTa-Jahres abbildet. Sämtliche Aufnahmen von Kindern, die erst nach diesem Datum und bis zum 31.08. erfolgen, werden nicht abgebildet. In der Folge wird dadurch die Zahl der im betreffenden Jahr benötigten Plätze möglicherweise unterschätzt. Zudem werden auch vorgemerkte, aber noch nicht aufgenommene, Kinder nicht registriert.

Geflüchtete Kinder aus der Ukraine

Zum 18.07.2024 waren rund 450 (2023: 525) ukrainische Kinder im Alter von null bis sechs Jahren im Landkreis Karlsruhe gemeldet, denen bei einem Verbleib ein Betreuungsplatz anzubieten ist. Daher hat das Kultusministerium Baden-Württemberg KiTa-Einstiegsgruppen als Maßnahme bis 2025 verlängert. Sie wurden anlässlich des Kriegs gegen die Ukraine und der daraus resultierenden Fluchtbewegung vom Kultusministerium Baden-Württemberg entwickelt, um allen Kindern (hiesigen und Zuflucht suchenden) einen Einstieg in die institutionelle Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Im Landkreis Karlsruhe gab es auch im zurückliegenden Erhebungszeitraum 2023/2024 keine KiTa-Einstiegsgruppen. Weitere Maßnahmen zur Bedarfsdeckung sind die Unterschreitung des Personalschlüssels sowie die Aufnahme von maximal zwei zusätzlichen Kindern pro Gruppe.

Erprobungsparagraf

Der Landtag Baden-Württemberg hat Ende 2023 das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) verabschiedet, welches die Einführung des Erprobungsparagrafen (§ 11 KiTaG) beinhaltet. Mit der Gesetzesänderung erhalten Träger die Möglichkeit auf Antrag für die Dauer von bis zu drei Jahren von den Vorgaben des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung (Angebotsformen, Fachkräftecatalog, Personal-

schlüssel, Höchstgruppenstärke) abzuweichen. Mit dieser Regelung können unter Beteiligung der Betroffenen (KiTa-Träger, KiTas, Planungsverantwortliche in den Kommunen) vor Ort neue Konzepte erprobt werden. Die Bestimmungen des SGB VIII bleiben unberührt. Das Wohl der Kinder in der Einrichtung muss auch während der Erprobung gewahrt bleiben. Im Landkreis Karlsruhe wurde bislang ein Antrag durch den KVJS (Abweichung der personellen Voraussetzungen) genehmigt und ist dem Jugendamt bekannt. Für die bisher geringe Anzahl an gestellten Anträgen, betreffend der Möglichkeit den Erprobungsparagrafen zu nutzen, sind nach Rückmeldung der Träger folgende Aspekte ausschlaggebend: keine weitere Reduzierung der Qualität in KiTas, ausbleibende Überzeugung der Wirksamkeit im Alltag, fehlende Zeitressource für die Entwicklung und Antragsstellung.

„SprachFit“ - Auf den Anfang kommt es an

Mit dem neuen Sprachförderkonzept des Landes Baden-Württemberg, welches sich derzeit noch im Anhörungsverfahren befindet, stellt die Regierungskoalition den Anfang der Schullaufbahn bis zum Schuljahr 2028/2029 schrittweise in den Mittelpunkt. Damit sollen Kinder schulbereit in die Schule kommen. Das Konzept umfasst folgende fünf Säulen:



- Säule 1 - Vor der Einschulung: Wird bei der Einschulungsuntersuchung (ESU) intensiver Sprachförderbedarf festgestellt, folgt eine verpflichtende, zusätzliche Sprachförderung im Umfang von vier Wochenstunden
- Säule 2 - In der Schule: Kinder, die trotz der Förderung vor der Einschulung nicht die für einen erfolgreichen Schuleintritt notwendigen Sprachkompetenzen haben, werden in landesweit 800 Juniorklassen gefördert (1. Schritt: Umwandlung von Grundschulförderklassen in Juniorklassen)
- Säule 3 - Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in der KiTa: Fortführung und Ausbau des Programms Sprach - KiTa
- Säule 4 - Fortführung des Programms "Lernen mit Rückenwind"
- Säule 5 - Stärkung der Grundschule – Ausweitung des Modellversuchs "Multiprofessionelle Teams an Grundschulen"; zum Schuljahr 2024/2025 werden vorerst zwei Schulstandorte im Landkreis Karlsruhe in das Programm aufgenommen (Stirumschule in Bruchsal und Hieronymus-Nopp-Schule in Philippsburg)

Im Landkreis Karlsruhe ist von 2015 bis 2024 eine Zunahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu verzeichnen, die zu Hause vorwiegend nicht deutsch sprechen, bei gleichzeitiger Zunahme eines Elternteils, welcher nicht in Deutschland geboren wurde (2015: 32%; 2024: 35,5%).

Im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Einschulungsuntersuchungen der vier- bis fünfjährigen Kinder im vorletzten Kindergartenjahr wird der Entwicklungsstand der Kinder erfasst, mögliche Förderbedarfe festgestellt sowie eine entsprechende Förderung und weitere medizinische Untersuchung empfohlen. Die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchungen zeigen, dass vor allem in den Bereichen Sprache, Motorik und sozial-emotionale Entwicklung trotz Anstrengungen und Förderprogrammen der letzten Jahre ein erheblicher Anteil der Kinder einen Förderbedarf aufweist. Knapp 40 % der Kinder zeigen Verhaltensauffälligkeiten bei den Untersuchungen. Dies schlägt sich auch in den Integrationshilfen in KiTas nieder. Die Landkreisverwaltung unterstützt und stärkt das KiTa System mit der Präventionsstrategie 0-7 Jahre durch vielfältige Angebote wie den Heilpädagogischen Fachdienst (HPFD), STARKwerden sowie die Frühen Hilfen.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt ist festzustellen, dass der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis Karlsruhe erstmals langsamer voranschreitet als in den Jahren zuvor. Kinder haben seit über zehn Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Gleichzeitig kommen die Kommunen bei der Schaffung von Betreuungsangeboten trotz enormen Anstrengungen nicht nach. Gründe hierfür sind: fehlende Fachkräfte für die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen oder die Ausweitung von Betreuungszeiten, umfangreiche Vorlaufzeiten bei Neu- und Umbauten, ausbleibende Bedarfsplanungen etc. Dies schlägt sich auf kommunaler Ebene in den Wartelisten, verspäteter Inanspruchnahme eines Platzes, Nichterfüllung der gewünschten Betreuungszeit oder keinem Platzangebot nieder. Bei der Landkreisverwaltung nehmen die Unterstützungsanfragen von Eltern beim Jugendamt, Klageverfahren und Anträge auf Schadensersatz zu.

Damit die Landkreisverwaltung die Gesamt- und Planungsverantwortung erfüllen kann, ist die Vorlage einer lückenlosen überprüfbaren Bedarfsplanung aller Kommunen ausschlaggebend. Für die Erfüllung einer qualitativen Bedarfsplanung müssen in den Kommunen personelle Ressourcen vorhanden sein. Um die Planungsverantwortlichen in den Kommunen bei der Aufgabe einer bedarfsorientierten Bedarfsplanung zu unterstützen, bietet das Jugendamt seit Herbst 2023 einen zielgerichteten Workshop an.

Weiterhin spricht sich die Verwaltung wie in den Vorjahren für die Einführung einer digitalen „Zentralen Vormerkung“ durch alle Städte und Gemeinden aus, um auf Grundlage der verfügbaren Planungsdaten weitere Planungsschritte folgen zu lassen. Die

„Zentrale Vormerkung“ erfüllt zudem die Verpflichtung zur Einführung des Onlinezugangsgesetzes zum 01.01.2023.

Durch die Herausforderungen des Platzmangels, Fachkräftemangels und der Umsetzung der Inklusion besteht Anpassungsbedarf im Bereich der Kindertagesbetreuung. Die Auseinandersetzung mit den aktuellen und perspektivischen Entwicklungen geben Auskunft darüber, dass der Ausbau an bedarfsgerechten Betreuungsplätzen weiter notwendig ist, die Planungsanforderungen weiter zugenommen haben und eine belastbare Bedarfsplanung essentiell ist.

Gleichzeitig besteht weiterhin die Möglichkeit bis zu zwei Kinder zusätzlich pro Gruppe aufzunehmen. Dies suggeriert, dass die Kommunen weitere Platzangebote geschaffen haben und dadurch die Versorgungsquote gestiegen ist. Faktisch ist dies nicht zu treffend und auf die Überbelegung von maximal zwei Plätzen pro Gruppe zurückzuführen. Da es sich hierbei um eine befristete Maßnahme handelt, bildet es eine kurzfristige Verbesserung der Versorgungsquote an. Daher ist ein Platzausbau weiterhin dringend geboten, um auch zukünftig die Kinder betreuen zu können, die derzeit von der Überbelegung profitieren.

Der Fachkräftemangel führt zu verspäteten Einrichtungseröffnungen, Reduzierung der Gruppen oder der Öffnungszeiten. In der Konsequenz können Bildungsangebote zum Nachteil der Kinder nicht aufrechterhalten werden. Dazu zählen insbesondere die Kinder mit (drohender) Behinderung und besonderen emotionalen und sozialen Bedürfnissen.

Der Landkreis Karlsruhe hält dabei weiterhin am System der pauschalen Finanzierung von pädagogischen und begleitenden Hilfen in den Kindertageseinrichtungen fest. Dennoch ist eine Zunahme an Kindern, die einen deutlich erhöhten Bedarf im Bereich sozial-emotionales Verhalten haben, zu erkennen. Auch der Anstieg von Kindern, die den Kindergartenplatz aufgrund von sozial-emotionalem Verhalten verloren haben und bisher keine frühkindliche Bildung erhalten, ist festzustellen.

Da insbesondere diese Kinder in Kindertageseinrichtungen gefördert werden sollen, braucht es neben der Unterstützung durch die Jugendhilfe weitere Lösungsantworten vor Ort, wie beispielsweise: Installierung multiprofessioneller Teams in KiTas, Übernahme der Trägerverantwortung zur Sicherstellung der Inklusion, Stärkung der Fachkräfte durch die Träger, Supervision sowie Outsourcing von Verwaltungsaufgaben zur Entlassung der Fachkräfte. Letzteres trägt zur Freisetzung von Ressourcen bei Fachkräften bei. Die Reduzierung der Öffnungszeiten hat auch eine negative Auswirkung auf Unternehmen, da ihnen die Mitarbeitenden nicht mehr wie zuvor zur Verfügung stehen. Dies hat volkswirtschaftliche Folgen.

Auch weiterhin wird das Kreisjugendamt im Rahmen der Gesamtverantwortung gemeinsam mit den Kommunen die Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung weiterentwickeln und fortschreiben. Zur Unterstützung der Kommunen und für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung gibt es durch das Kreisjugendamt folgende Angebote:

- Gemeinde- und Trägerkonferenz (jährlich)
- Plattform zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung für die Planungsverantwortlichen in den Kommunen
- Individuelle Beratung der Kommunen zur Bedarfsplanung
(neu: Checkliste zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung, Schritte im Verfahren bei Nicht-Erfüllung des Rechtsanspruchs, FAQ-Liste)

Das Kreisjugendamt verfolgt das Ziel, gemeinsam mit den Kommunen im Landkreis Karlsruhe und den Trägern von Kindertageseinrichtungen die Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung weiter auszubauen. Dies kann nur gemeinsam gelingen. Es gilt, gemeinsame Strategien zu entwickeln, um allen Kindern früh einen Zugang zur Kindertagesbetreuung zu ermöglichen und Zugangshürden abzubauen. Je früher Kinder gefördert werden, desto größer sind die Chancen auf dem weiteren Bildungsweg erfolgreich zu sein und langfristig auf dem Arbeitsmarkt als Fachkraft tätig zu werden.

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 werden die kommunalen Schulträger verpflichtet, das bestehende Betreuungsangebot der Schulkindbetreuung weiter auszubauen. Insbesondere eine Kombination aus attraktiver Ganztagesgrundschule und ergänzenden kommunalen Betreuungsangeboten kann dabei eine geeignete Form sein, auf den Elternwunsch nach Flexibilität einzugehen. Beim Ausbau und der Weiterentwicklung bestehender Betreuungsangebote werden die kommunalen Schulträger vom Kreisjugendamt im Rahmen seines Sicherstellungsauftrages unterstützt.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Im Haushaltsansatz 2024 sind für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 - 24 und § 90 SGB VIII Mittel in Höhe von 17.417.424 € (inkl. 1.857.424 € Zuschüsse an die Tageselternvereine) eingestellt. Davon sind 5,76 Mio. € für die Übernahme von Elternbeiträgen an die Träger von Kindertageseinrichtungen eingeplant. 9,791 € Mio. € entfallen auf Zahlungen an Kindertagespflegepersonen.

Im Jahr 2022 wurden 251.564 € für Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen verausgabt, in 2023 waren es mit 294.119 € rund 43.000 € mehr als im Vorjahr. In den Monaten von Januar bis einschließlich Juli 2024 wurden bisher 227.676 € aufgewendet. Für das Haushaltsjahr 2024 ist, auf Grundlage einer Hochrechnung, eine weitere Kostensteigerung (2024 voraussichtlich: 390.301 €; +96.000 €) zu erwarten.

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Jugendamtes.